

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Forschungsbasierte Praxisentwicklung in der Sozialen Arbeit
an der Technischen Hochschule
Augsburg vom 15. Dezember 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264) BayRS 2210-1-1-13-K und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs Forschungsbasierte Praxisentwicklung in der Sozialen Arbeit.

**§ 2
Studienziele**

(1)¹ Das Masterstudium im Studiengang Forschungsbasierte Praxisentwicklung in der Sozialen Arbeit zielt auf die Befähigung von Fachkräften, die Praxis der Sozialen Arbeit selbstständig und wissenschaftlich fundiert weiterzuentwickeln.

²Ziel des Masterstudiengangs ist es, aktuelle gesellschaftliche Bedingungen und Entwicklungen zu analysieren, die beruflichen Felder der Sozialen Arbeit zu reflektieren und Impulse für Praxisprozesse zu generieren, die zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit und zur Wahrung der Menschenrechte beitragen.

(2)¹ Die Schwerpunkte der Inhalte zielen auf Neu- und Weiterentwicklung von Handlungsansätzen sowie Konzeptionen in der Praxis, in der Organisationsentwicklung und in der Führung sozialer Einrichtungen. ²Absolventinnen und Absolventen werden in ihrem analytischen Denken, in systematischem Arbeiten und der kritischen verantwortungsethischen Reflexion gestärkt, um kompetent auf gesellschaftliche Herausforderungen reagieren zu können. ³Dazu werden (forschungs-)methodische Kompetenzen sowie praxisorientiertes Wissen vertieft und die Fähigkeit, forschungsbasierte Lösungen für komplexe Problemstellungen in der Praxis in den Mittelpunkt gestellt. ⁴Der Studiengang fördert gezielt die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten sowie zu reflektierendem Denken in international vergleichenden Kontexten. ⁵Daneben wird auch der Bedeutung von Leitungskompetenzen, Teamarbeit und Projektentwicklung in sozialen Organisationen Rechnung getragen.

(3) Dazu qualifiziert der Master Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen in Sozialer Arbeit für die Aufnahme einer verantwortungsvollen Tätigkeit, die mit der wissenschaftlichen Analyse empirischer Erkenntnisse und deren Transfer in Praxisprozesse verbunden ist.

**§ 3
Qualifikation für das Studium, Zulassung**

(1)¹ Im Rahmen der Eignungsfeststellung werden alle Bewerberinnen und Bewerber mit einem Notendurchschnitt ihres Erstabschlusses in Sozialer Arbeit oder eines vergleichbaren Studiengangs bis einschließlich 2,5 und mit mindestens 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in das Eignungsfeststellungsverfahren aufgenommen. ²Sofern keine Durchschnittswerte vergleichbarer Studiengänge verfügbar sind, erfolgt die individuelle Bewertung auf Basis der eingereichten Unterlagen. ³Entspricht die Gesamtnote des Erstabschlusses nicht den Mindestanforderungen von 2,5 oder besser, kann eine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren durch besondere wissenschaftliche Leistungen oder zusätzlich zum Studium erworbener beruflicher Abschlüsse erfolgen.

(2)¹ Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs müssen einschlägige Kenntnisse der Sozialen Arbeit in einem Umfang von 10 CP nachweisen. ²Zur Klassifizierung der Einschlägigkeit gelten folgende Mindestbedingungen:

Bereich	Mindestanzahl CPs
Geschichtliche und (professions)theoretische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Grundlagen historischer Entwicklungslinien der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession; Grundlagentheorien Sozialer Arbeit wie bspw. Lebensweltorientierung, Lebensbewältigung, Menschenrechtsprofession, kritische Soziale Arbeit; Grundlegende Professionsmerkmale wie bspw. Doppel- bzw. Tripelmandat, Technologiedefizit)	5
Methodische Grundlagen der Sozialen Arbeit (bspw. Einzelfallhilfe, Soziale Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Case Management, Beratung und Kommunikation)	5
Summe	10

³Die Eignung kann in begründeten Ausnahmefällen auch durch besonders qualifizierte berufliche Leistungen in einem für die Soziale Arbeit einschlägigen Tätigkeitsfeld nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachgewiesen werden. ⁴Die berufliche Tätigkeit muss dabei einem Umfang von drei Jahren entsprechen und mindestens im Rahmen von 50 % einer Vollzeitstelle absolviert worden sein.

(3)¹Es werden Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift vorausgesetzt. ²Näheres hierzu regelt die Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für das Eignungsfeststellungsverfahren ist zudem ein Motivationsschreiben mit einem Umfang von 2.500 bis 3.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen), in dem die persönliche Motivation für das Masterstudium nachvollziehbar erläutert wird, einzureichen.

(5)¹ Die Entscheidung, ob die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 vorliegen, trifft die zuständige Zulassungskommission, siehe § 9, nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Nachweise sind für den Studienbeginn im Sommersemester bis spätestens zum 31. Mai zu erbringen.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

¹ Das Studium wird als Vollzeit- oder Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei oder sechs Semestern einschließlich der Masterarbeit angeboten. ²Es umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Studienbeginn ist jeweils zum Sommersemester.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen

Im Masterstudiengang Forschungsbasierte Praxisentwicklung in der Sozialen Arbeit gibt es keine Orientierungsphase und somit keine Grundlagen- und Orientierungsprüfungen.

§ 6 Module und Prüfungen

(1)¹ Der Masterstudiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. ²Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ³Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ⁴Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ⁵Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁶Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die

dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben.⁷ Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind.⁸ Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2)¹ Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.² Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3)¹ Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden.² Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen.³ Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4)¹ Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht.² Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 8 Praktisches Studiensemester

Der Masterstudiengang enthält kein praktisches Studiensemester.

§ 9 Prüfungskommission

(1)¹ Für den Masterstudiengang Forschungsbasierte Praxisentwicklung in der Sozialen Arbeit wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens drei Professorinnen und Professoren besteht, die der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften angehören müssen.² Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften bestellt.³ Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung.⁴ Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

(2)¹ Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Verfahrens nach § 3. Sie kann dazu eine Zulassungskommission einsetzen, die aus drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften besteht.

§ 10 Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des dritten (Vollzeit) bzw. sechsten (Teilzeit) Semesters festgelegt.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von insgesamt 45 CP.

(3)¹ Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.² Die Entscheidung über die Sprache erfolgt im Einvernehmen zwischen Antragsteller und dem Erstprüfer und Zweitprüfer.

(4) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in der Regel digital oder in Papierform.

(5)¹ Die Masterarbeit ist persönlich hochschulöffentlich zu präsentieren und erläutern.² Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit ein.

§ 11 **Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis**

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.

(3) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Masterarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 12 **Masterprüfungszeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

(2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.

(3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 13 **Akademischer Grad**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“, Kurzform: „M. A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 14 **Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. Dezember 2025 in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Sommersemester 2026 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 28. Oktober 2025 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 11. November 2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 04. Dezember 2025.

Augsburg, den 04. Dezember 2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

A Anlage

A.1 Abkürzungen

A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP = Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS = Semesterwochenstunden
oE = ohne Erfolg
mE = mit Erfolg
PS = praktisches Studiensemester
OP = Orientierungsphase
ZV = Zulassungsvoraussetzung
AWP = allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
FWP = fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

A.1.2 Prüfungsformen

schrP = schriftliche Prüfung
StA = Studienarbeit
mdlP = mündliche Prüfung
PP = praktische Prüfung
PfP = Portfolioprüfung
MA = Masterarbeit

A.1.3 Lehrveranstaltungarten

V = Vorlesung
Ü = Übung
S = Seminar
K = Kolloquium
P = Praktikum
SU = seminaristischer Unterricht

A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
schriftliche Prüfung	45 - 90 min
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 5 - 20 Seiten.
mündliche Prüfung	15 - 60 min
praktische Prüfung	Siehe § 18 Abs. 3 APO.
Portfolioprüfung	Siehe § 18 Abs. 4 APO.
Masterarbeit	Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befindet sich auf S. 5. Die Bemerkungen befinden sich auf S. 7f.

Tabelle 1: Übersicht über die Module.

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
1. Semester						
EW	Einführungswerkstatt - Diskursarenen in der Sozialen Arbeit	4	5	V, S	PP	Prädikat mE/oE
ME	Methodologie	4	5	SU	schrP	
FPE1	Forschungsbasierte Praxisentwicklung I	8	10	V, S	mdlP	
GR	Gesellschaftlicher Rahmen	8	10	V, S	PfP	1)
2. Semester						
TPE	Themen- und Projektentwicklung	4	5	S, Ü	PfP	2)
MW	Methodenwerkstatt	4	5	SU	PP	
FPE2	Forschungsbasierte Praxisentwicklung II	8	10	S	mdlP	
SO	Soziale Organisationen und Sozialmanagement	8	10	V, S	PfP	1)
3. Semester						
SEM	Masterseminar	2	5	S	mdlP	
MA	Masterarbeit		15		MA	3)
KOL	Kolloquium		10	K	mdlP	4)

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.3.1 Bemerkungen

- 1) Die Portfolioprüfung setzt sich aus zwei gleichgewichteten Teilleistungen zusammen:
 1. StA (5 – 15 Seiten)
 2. PP (30 – 60 Minuten) oder mdIP (10 – 30 Minuten)
- 2) Die Portfolioprüfung setzt sich aus zwei gleichgewichteten Teilleistungen zusammen:
 1. StA (10 – 15 Seiten)
 2. PP (30 – 60 Minuten) oder mdIP (10 – 30 Minuten)
- 3) Die Masterarbeit wird für die Abschlussnote mit dem Faktor 1,5 gewichtet.
- 4) Die Masterarbeit ist in einem hochschulöffentlichen Kolloquium zu verteidigen. Zum Kolloquium zugelassen wird nur, wer - neben dem Vorliegen der allgemeinen Prüfungszulassungsvoraussetzungen - eine mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertete Masterarbeit nachweist. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nach Abgabe der Masterarbeit zeitnah, in der Regel längstens innerhalb von drei Monaten.
In dem Kolloquium sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, in einem Vortrag den Inhalt der Masterarbeit, die Methodik der Themenbearbeitung und die gewonnenen Ergebnisse darzustellen und zu erläutern. In einer daran anschließenden wissenschaftlichen Diskussion sollen sie sich Fragen zum Thema der Masterarbeit stellen. Der Vortrag sollte 20 Minuten umfassen; für das gesamte Kolloquium ist ein zeitlicher Rahmen von höchstens 60 Minuten vorgesehen.
Das Kolloquium wird durch eine von der Prüfungskommission zu bestellende Gruppe von Prüfenden durchgeführt. Den Prüfenden soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Masterarbeit angehören. Das Kolloquium wird durch eine Professorin oder einen Professor der Hochschule Augsburg geleitet.
Das Kolloquium wird für die Abschlussnote mit dem Faktor 2 gewichtet.